

- c) Sie ist damit im stärkeren Maße als bei der bisherigen Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens Möglichkeit der Kontrolle und Selbstkontrolle der vom Untersuchungsführer erzielten Ergebnisse der Beweisführung.

Die Vorbereitung auf die abschließende Beweiswürdigung und die Erarbeitung des Schlußberichtes macht es erforderlich,

- unter Zugrundelegung der im Gegenstand der Beweisführung fixierten Erfordernisse der Beweisführung den Informationsgehalt der vorhandenen strafprozessualen Beweismittel nochmals genau zu überprüfen und zu ordnen;
- entsprechend den im Gegenstand der Beweisführung bestimmten Beweiserfordernissen das vorhandene Beweismaterial einer nochmaligen umfassenden Analyse zu unterziehen, um sämtliche für die Lösung der konkreten Beweisaufgabe erforderlichen Beweisgründe¹ zu erkennen und effektiv zu nutzen. Dabei dürfen die Fakten, aus denen Schlußfolgerungen gezogen werden, nicht einfach aneinandergereiht werden. Es ist der zwischen ihnen bestehende Zusammenhang herauszuarbeiten. Das erfordert, den Informationsgehalt jedes einzelnen Beweismittels noch einmal mit allen anderen zum gleichen Problem vorhandenen Informationen zu vergleichen.

Die in der Abschlußphase vorzunehmende Bewertung des Beweismaterials muß im besonderen Maße durch Konkretheit und Sachlichkeit geprägt sein. In die abschließende Beweiswürdigung können nur die in den Unterlagen des Ermittlungsverfahrens dokumentierten strafprozessualen Ermittlungsergebnisse einfließen.

§§ 22 und 23 (1) StPO fordern, daß alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Umstände in be- und entlastender Hinsicht festzustellen und zu beweisen sind.

¹ Argumente für die Begründung von Wahrscheinlichkeitsaussagen und von Gewißheit über den Wahrheitswert der betreffenden Feststellung